



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der infra fürth gmbh über die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

### **Präambel**

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) liegen die gesetzlichen Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote im Verkehr (im Folgenden: THG-Quote) zu Grunde, namentlich die Vorschriften der §§ 37a ff. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) sowie die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (38. BlmSchV).

### **§ 1 Geltung und Zustandekommen des Vertrags**

Diese AGB gelten für alle Verträge der infra mit ihren Kunden über die Übertragung der Berechtigung zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung von der infra als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 BlmSchG (im Folgenden: THG-Vertrag). Entgegenstehende und/oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde über das Ausfüllen und Absenden des Auftragsformulars auf der Website der infra ein verbindliches Angebot über die Übertragung und Bestimmung abgegeben hat und die infra dies durch Übersendung einer Vertragsbestätigung in Textform (z.B. E-Mail) angenommen hat. Bei Widersprüchen oder Abweichungen zwischen diesen AGB und dem Auftragsformular und/oder der Vertragsbestätigung gehen letztere den AGB vor.

### **§ 2 Parteien und Vertragsgegenstand**

Der Kunde ist Halter eines reinen Batterieelektrofahrzeugs im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BlmSchV (im Folgenden: E-Auto). Er gilt daher als Betreiber eines privaten Ladepunkts und ist berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen. Die infra sammelt und vermarktet die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über einen Kooperationspartner an quotenverpflichtete Unternehmen (sogenanntes Pooling). Mit dem THG-Vertrag bestimmt der Kunde die infra gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BlmSchV als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BlmSchG und überträgt damit alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der THG-Quote für die vom THG-Vertrag erfassten E-Autos auf die infra. Die Bestimmung gilt für die in der Vertragsbestätigung genannten Kalenderjahre.

### **§ 3 Voraussetzungen für die Bestimmung**

1. Die infra kann die THG-Quote für E-Autos nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
  - Der Kunde ist selbst Halter eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld 10 erkennbar. Aufgrund einer Klarstellung des Umweltbundesamtes kann eine Entwertung für zulassungsfreie Fahrzeuge wie beispielsweise E-Roller (§ 3 Abs. 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung) nur noch erfolgen, wenn für die entsprechende Fahrzeugklasse ein eigener Schätzwert bekanntgegeben wurde.
  - Der Kunde ist Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts im Sinne von § 5 Absatz 1 und 7 der 38. BlmSchV. Als Ladepunkt gilt eine Einrichtung, die zum Aufladen von Elektromobilen geeignet und bestimmt ist, und an der zur gleichen Zeit nur ein Elektromobil aufgeladen werden kann (§ 2 Nr. 6 Ladesäulenverordnung). Ein solcher Ladepunkt ist nicht öffentlich zugänglich, wenn er sich im privaten Bereich befindet und der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz nur von einem bestimmten Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Betreiber ist, wer unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände bestimmenden Einfluss auf den Betrieb eines Ladepunkts ausübt (§ 2 Nr. 12 Ladesäulenverordnung).
  - Der Kunde hat für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Absatz 6 BlmSchG bestimmt.
2. Der Kunde sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Stellt sich nach Vertragsschluss heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, kann die infra vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist die infra berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 30 Euro (brutto) zu erheben, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der infra die Kosten nicht entstanden sind.

### **§ 4 Pflichten des Kunden**

Der Kunde stellt der infra im Rahmen des Vertragsschlusses eine aktuelle und gut lesbare Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I, die gemäß § 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgestellt worden ist, für die vom

Vertrag erfassten E-Autos zur Verfügung. Hierfür lädt der Kunde jeweils einen Scan oder ein Foto der Vorderseite der Zulassungsbescheinigung über die Website von der infra hoch oder lässt der infra diese per E-Mail zukommen. Für den Fall, dass der Vertrag für mehr als ein Kalenderjahr geschlossen worden ist, wird der Kunde der infra in jedem neuen Kalenderjahr der Vertragslaufzeit bestätigen, dass er Halter des E-Autos ist und dieses weiterhin zugelassen ist. Auf Nachfrage wird der Kunde ferner eine aktuelle Kopie der Zulassungsbescheinigung nach Maßgabe von Absatz 1 zur Verfügung stellen. Sollten sich während der Vertragslaufzeit die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen an die Nachweisführung für die THG-Quote für E-Autos ändern, so ist der Kunde verpflichtet, der infra die weiteren erforderlichen Angaben oder Nachweise auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der Kunde diese nicht zur Verfügung stellen, kann die infra den Vertrag außerordentlich kündigen. Sobald ein Fahrzeughalter ein E-Fahrzeug verkauft bzw. überträgt, ist dieser dazu verpflichtet den Käufer darüber zu informieren, ob die Entwertung der THG-Quote für das Fahrzeug im aktuellen Kalenderjahr bereits erfolgt ist.

#### § 5 Vermarktung der THG-Quote durch die infra

Die infra wird die vorgelegten Angaben und Nachweise des Kunden prüfen und anschließend innerhalb der Frist des § 8 Absatz 1 der 38. BImSchV dem Umweltbundesamt als zuständige Behörde vorlegen. Das Umweltbundesamt prüft anhand der Nachweise, ob für das jeweilige E-Auto die THG-Quote geltend gemacht werden kann. Im Anschluss stellt das Umweltbundesamt der infra eine Bescheinigung hierüber aus. Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, wird die infra die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen. Mit der Bescheinigung des Umweltbundesamts kann die infra die THG-Quote für das E-Auto an quotenverpflichtete Unternehmen verkaufen.

#### § 6 Gegenleistung für die Bestimmung

Als Gegenleistung für die Bestimmung und Übertragung der Rechte hat der Kunde Anspruch auf das in der Vertragsbestätigung genannte jährliche Entgelt. Sofern beim Kunden eine Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt inkl. Umsatzsteuer. In diesem Fall und im Falle eines Kleinunternehmers (gem. §19 UstG) erfolgt die Abrechnung im Gutschriftverfahren.

Der Anspruch auf die Gegenleistung besteht nicht, soweit der Kunde seinen Pflichten nach § 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der Kunde zu vertreten hat (z.B. weil er die THG-Quote schon an ein anderes Unternehmen übertragen hat). Die Auszahlung des Entgelts erfolgt nach positiver Prüfung des Umweltbundesamtes voraussichtlich nach vier

bis sechs Monaten auf die vom Kunden genannte Bankverbindung.

#### § 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag für die Übertragung der THG-Quote beginnt zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch die infra und wird für das im Online-Antragsformular sowie in der Vertragsbestätigung genannte Jahr geschlossen. Der Vertrag endet, automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt der infra bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, kann die infra dies nicht mehr rückgängig machen. Der Anspruch des Kunden auf die Gegenleistung bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

#### § 8 Datenschutz

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die

infra fürth gmbh  
Leyher Str. 69  
90763 Fürth  
Tel. (0911) 9704-4000  
Fax (0911) 9704-4001  
[service@infra-fuerth.de](mailto:service@infra-fuerth.de)

Unsere **ausführlichen Datenschutzerklärungen** können Sie unter [www.infra-fuerth.de/datenschutz](http://www.infra-fuerth.de/datenschutz) nachlesen.

2. Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch die infra fürth unternehmensgruppe bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter [datenschutz@infra-fuerth.de](mailto:datenschutz@infra-fuerth.de), Tel.: (0911) 9704-4000 zur Verfügung.

3. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), BDSG, insbesondere § 31 BDSG. Der infra fürth gmbh behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

4. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der infra erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten,

die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.

5. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.
6. Sie haben gegenüber der infra fürth gmbh das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 DSGVO.
7. Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der infra fürth gmbh widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch die infra fürth unternehmensgruppe erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

## § 10 Schlussbestimmungen

Die infra kann sich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Mündliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

## § 11 Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht  
Sie können Ihren Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an

infra fürth gmbh  
Leyher Straße 69  
90763 Fürth  
Telefax: 0911 9704-4808  
E-Mail: e-mobil@infra-fuerth.de

## 2. Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Verschlechterung auf einem Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden.

Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

## 3. Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(Stand: Dezember 2023)